

Ehrenamtliche Betreuung

Zur Einkommenssteuerpflicht der pauschalen Aufwandsentschädigung und Regelung im Land Bremen

Der Betreuer hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen. Die Aufwendungen können in einer Einzelabrechnung oder pauschal geltend gemacht werden. Zur Abgeltung geringfügiger Aufwendungen wird auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Es handelt sich nicht um eine Vergütung. Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt 323 €. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach der Bestellung. Der Anspruch muss spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, beim Gericht geltend gemacht werden, (§ 1835a BGB).

Der ehrenamtliche Betreuer kann den pauschalen Aufwandsersatz in Anspruch nehmen, ohne eine Einzelabrechnung oder Belege beim Vormundschaftsgericht vorlegen zu müssen. Zielsetzung der pauschalen Regelung ist es, den Verwaltungsaufwand für die Gerichte und die ehrenamtlichen Betreuer möglichst gering zu halten und damit auch das bürgerschaftliche Engagement zur Übernahme ehrenamtlicher rechtlicher Betreuungen zu fördern.

Die pauschale Aufwandsentschädigung unterliegt aber der Besteuerung. Ein pauschaler Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) wird bei Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB an ehrenamtliche Betreuer nicht gewährt. Der ehrenamtliche Betreuer gehört nicht zu dem begünstigten Personenkreis nach § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes.

Infolge dieser Rechtslage gehören die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer zu den Einkünften nach § 22 Nr. 3 des Einkommenssteuergesetzes und sind einkommenssteuerpflichtig, wenn sie nicht weniger als 256 € (Freigrenze) im Kalenderjahr betragen.

Mit dem Senator für Finanzen wurde für die ehrenamtlichen Betreuer, die im Land Bremen steuerpflichtig sind, eine Regelung gefunden, die die mit der Aufwandsentschädigung im Zusammenhang stehenden Werbungskosten ohne weiteren Nachweis mit 25 % der Pauschale (80,75 €) berücksichtigt.

Durch Berücksichtigung dieser unterstellten Werbungskosten vermindern sich die steuerlich anzusetzenden Einkünfte auf weniger als 256 € im Kalenderjahr, so dass eine Versteuerung der Aufwandsentschädigung unterbleibt, wenn von dem Betreuer nur eine Betreuung ausgeübt wird und keine weiteren sonstigen Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG bezogen werden.

Führen Sie mehr als eine Betreuung oder beziehen Sie sonstige Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG empfiehlt es sich aber weiter, bei der Abgabe einer Steuererklärung dem Finanzamt eine Einzelabrechnung und die Belege für Ihre Aufwendungen bei der Führung der Betreuung vorzulegen.

Wenn Sie in einem anderen Bundesland steuerpflichtig sind, erfahren Sie Näheres bei Ihrem Finanzamt.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Betreuungsrecht, Überörtliche Betreuungsbehörde
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen